



VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Christian Loh,  
Hochstraße 21, 57319 Bad Berleburg, Az:

Antragsteller  
Beschwerdegegner

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS  
Rechtsservice Dienstrecht,  
Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az: 11.136-8BRS

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdeführerin -

wegen Zuweisung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik, den Richter am  
Verwaltungsgerichtshof Feldmann und die Richterin am Verwaltungsgerichts-  
hof Warnemünde

am 27. September 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungs-  
gerichts Freiburg vom 15. Juni 2011 - 5 K 558/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

### Gründe

Die fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 1 VwGO) und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung der Deutschen Telekom AG (im folgenden: DTAG) vom 04.10.2010 wiederhergestellt, mit der ihm „dauerhaft mit Wirkung vom 18.10.2010 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 PostPersRG im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Offenburg als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers und konkret die Tätigkeit als Projektmanager zugewiesen“ worden ist.

Auch der Senat geht bei der ihm nach § 80 Abs. 5 VwGO aufgegebenen Interessenabwägung davon aus, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Zuweisungsverfügung überwiegt. Diese erweist sich nämlich bei der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als voraussichtlich rechtswidrig, weil sie nicht den (strengen) materiell-rechtlichen Anforderungen genügen dürfte, die § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG an die dauerhafte Zuweisung eines Beamten zu Tochter- und Enkelunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften der DTAG stellt, ohne dass ein anderweitiges, überwiegendes Interesse der Antragsgegnerin gebieten würde, es gleichwohl bei der sofortige Vollziehbarkeit der umstrittenen Zuweisung zu belassen.

Zu einer mit der streitgegenständlichen Verfügung vom 04.10.2010 wortgleichen Verfügung vom gleichen Tag hat der Senat in dem hiergegen eingeleiteten Eilverfahren mit Beschluss vom 01.03.2011 - 4 S 16/11 -, an dem sich das Verwaltungsgericht für seine Einschätzung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids orientiert hat, u.a. folgendes ausgeführt:

„a) Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG muss sich sowohl auf das dem Statusamt des Beamten entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit beziehen (vgl. Senatsbeschluss vom 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -; OVG Niedersachsen, Beschlüsse vom 27.01.2009 - 5 ME 427/08 -, ZBR 2009, 279 und vom 28.01.2010 - 5 ME 191/09 -, DVBl 2010, 382), da nur so die sich aus dem Status des Beamten ergebenden Rechte im Rahmen der Beschäftigung bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen der DTAG gewahrt werden können.

Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfelds wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.01.2010, a.a.O.). Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Gemäß der nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtsstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 m.w.N.). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urteile vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40, und vom 22.06.2006, a.a.O.; Senatsbeschluss vom 05.08.2009 - 4 S 1237/09 -).

Die Zuweisung hat sich aber auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit in Form der erstmaligen Übertragung eines Arbeitspostens zu beziehen, der dem zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsfeld zugehörig ist, zu dem mit der dauerhaften Zuweisung die notwendige Bindung geschaffen worden ist. Diese - dem konkret-funktionellen Amt ähnelnde - Zuweisung einer konkreten Tätigkeit dient ebenfalls der Absicherung der amtsangemessenen Beschäftigung des Beamten durch den Dienstherrn, der selbst sicherzustellen hat, dass die aus dem abstrakten Tätigkeitsfeld herausgegriffenen Aufgaben für den Beamten in ihrer konkreten Ausgestaltung auch in ihrer Wertigkeit dem Statusamt angemessen sind.

Im Rahmen der so zu verstehenden Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG von Beamten an privatrechtliche Tochtergesellschaften dürfen die Nachfolgerunternehmen der Deutschen Bundespost keine unternehmerischen Entscheidungen treffen oder sich zu eigen machen, die die ihnen übertragene Ausübung der Dienstherrnbefugnisse beeinträchtigen oder sonst der Rechtsstellung der bei ihnen Dienst leistenden Be-

amten zuwiderlaufen können. Dies aber ist etwa der Fall, wenn die Aktiengesellschaft ihre Zuweisungen so gestaltet, dass die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines zugewiesenen Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - durch die Tochtergesellschaft getroffen werden können oder sogar müssen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2009 - 1 B 1650/08 -, ZTR 2009, 608, vgl. auch Senatsbeschluss vom 19.03.2009 - 4 S 3311/08 -, Juris). Daraus folgt, dass die Verwendung der Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten auch in Fällen der dauernden Zuweisung durch die Postnachfolgeunternehmen - in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn - selbst sichergestellt werden muss. Den aufnehmenden Unternehmen kann die Einsatzgestaltung nicht überlassen werden, weil ihnen weder die Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung übertragen worden sind - dazu ermächtigt Art. 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG bereits nicht - noch sie an die beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Nur die Postnachfolgeunternehmen selbst sind dazu verpflichtet und berechtigt (vgl. Schönrock, ZBR 2008, 230, 232). Die aufnehmende Gesellschaft vermag gegenüber dem zugewiesenen Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht auszuüben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Sie hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene „konkrete“ Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.03.2010 - 1 B 1555/09 -, Juris).

Die Antragsgegnerin kann also nicht schon mit Erfolg einwenden, dass, da es sich bei der (zugewiesenen) Tätigkeit um eine solche bei einer Tochtergesellschaft handele, ein Amt im abstrakt- und konkret-funktionellen Sinn nicht vorliegen könne. Eine solche, sich vom hergebrachten Bild des Amts im funktionellen Sinn (vgl. dazu Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., RdNr. 48) entfernende Sichtweise wird den „strengen Voraussetzungen“ des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2008, a.a.O.), die die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 143b Abs. 3 GG umsetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a.a.O.), nicht gerecht.

b) Gemessen hieran erscheint die angegriffene Verfügung vom 04.10.2010 nach derzeitigem Erkenntnisstand schon deswegen rechtswidrig, weil mit ihr keine hinreichend bestimmte dauerhafte Zuweisung einer - dem (Status-)Amt eines Technischen Fernmeldeamtsrats (Besoldungsgruppe A 12) entsprechenden - „abstrakten“ Tätigkeit erfolgt sein dürfte.

Weder umschreibt die Bezeichnung „Projektmanager“ aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld noch lässt sich daraus - wie bei anderen Berufsbildern oder tradierten Aufgabenfeldern von Statusämtern - ein Tätigkeitsfeld ableiten, das als abstrakter Aufgabenbereich im dienstrechtlichen Sinn verstanden werden könnte. Der Begriff allein ist insoweit konturlos und damit untauglich zur (gebotenen) Sicherstellung einer amtsgemäßen Beschäftigung. Die im begründenden - nicht im ver-

fügenden - Teil des Bescheids vom 04.10.2010 als Inhalt des zugewiesenen Arbeitspostens benannten Aufgaben sind aller Voraussicht nach ebenfalls nicht geeignet, das abstrakte Tätigkeitsfeld hinreichend zu bestimmen (a.A. VG Berlin, Beschlüsse vom 10.01.2011 - VG 26 L 239.10 - und vom 17.11.2010 - VG 28 L 238.10 - sowie VG Regensburg, Beschluss vom 17.11.2010 - RN 1 S 10.1888 -). Zwar ist diese Tätigkeitsbeschreibung nicht so unscharf, dass die VCS GmbH dem Antragsteller nahezu jede beliebige Tätigkeit zuweisen könnte. Aus den aufgelisteten Aufgaben

- Einführungs- und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGAPLAN, ORKA etc.) im Bereich der Dokumentations- bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z. B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellungen in den IV-System MEGAPLAN)
- fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen
- Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich initiieren
- eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen
- Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten
- schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren
- Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten
- Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten
- Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen
- Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereiches eigenständig regeln und abstimmen
- Daten in den IV-Systeme eingeben und pflegen; hier die Mitarbeiter im Team bei besonderen schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z. B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten etc.)
- schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z. B. Ansprechpartner bei komplexen Systemfragen)
- Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen

dürfte sich insoweit ergeben, dass dem Antragsteller auch koordinierende und (an-)leitende Tätigkeiten zugewiesen sind. Die Aufgabenliste enthält allerdings auch eine Reihe von nahezu jedem beliebigen Arbeitsposten zuzuordnenden kaum aussagekräftigen Gemeinplätzen (z. B. fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen, Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten, schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und

gegebenenfalls eskalieren, Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen, Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zufügen). Es ist jedoch nicht erkennbar, in welchem (zeitlichen bzw. mengenmäßigen) Verhältnis diese unterschiedlichen Aufgaben zueinander stehen bzw. dass es sich in einem nicht unerheblichen Ausmaß - im Sinne eines „wertprägenden Kernbereichs“ (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 22.02.2011) - um eine gehobene Tätigkeit im Unternehmen VCS in Offenburg handelt, ohne dass damit notwendigerweise die Eigenschaft als Führungskraft zu verbinden wäre. Der Antragsteller rügt zu Recht, dass auch nach der Aufgabenbeschreibung in der Verfügung vom 04.10.2010 der Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der zugewiesenen Tätigkeit letztlich im Dunkeln bleiben (vgl. auch VG Göttingen, Beschluss vom 15.12.2010 - 3 B 296/10 -). Im angefochtenen Bescheid heißt es nur pauschal, dass der Antragsteller durch die Zuweisung „dauerhaft in den bei der VCS am Standort Offenburg vorhandenen Aufgabenkreis eingegliedert“ werde. Es ist aber nicht ersichtlich, auf welchen aus einer Vielzahl von dortigen Arbeitsposten sich die wiedergegebene Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben beziehen soll. Nicht weiter verhilft im vorliegenden Zusammenhang der Hinweis in der streitgegenständlichen Verfügung, dass die Tätigkeit eines Projektmanagers (als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis) im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet sei, welche bei der DTAG der Besoldungsgruppe A 12 entspreche, und dass die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 entspreche. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller als Technischer Fernmeldeamtsrat in A 12 aufgrund einer Entscheidung der VCS GmbH in Offenburg als Projektmanager auch mit A 9- bis A 11- und damit unterwertigen Aufgaben für unbestimmte Zeit beschäftigt wird. Bei einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist jedoch (bereits) mit dieser selbst sicherzustellen, dass dem Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen tatsächlich ein (hier A 12 entsprechender) amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird...“

Hieran hält der Senat nach summarischer Prüfung mit Blick auf das - gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO allein maßgebliche - Beschwerdevorbringen fest.

Die Antragsgegnerin wendet ein, dass die vom Verwaltungsgericht vertretene Ansicht zur Unterscheidung von abstraktem Tätigkeitsbereich und konkreter Aufgabe die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG überspanne; zwar könnten die neuen (Tätigkeits-)Bezeichnungen für sich betrachtet angesichts der tradierten Aufgabenfelder der Beamten wenig aussagekräftig sein; doch sei insoweit zu berücksichtigen, dass mit den gravierenden Verän-

derungen im Bereich der Telekommunikation eine grundlegende Neuausrichtung der Berufsbilder verbunden sei; die Einräumung einer einem abstrakt-funktionellen Amt entsprechenden Stellung erfolge durch die dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft und die gleichzeitige Beauftragung mit der Wahrnehmung amtsangemessener konkreter Aufgaben; weitere Anforderungen könnten nicht verlangt werden; im Hinblick auf das abstrakt-funktionelle Amt sei zu berücksichtigen, dass der Beamte dies durch die Zuweisung bei einer privaten Gesellschaft und nicht bei einer Behörde erhalte, so dass bei der Beurteilung, ob die bei der privaten Gesellschaft eingeräumte Stellung einem abstrakt-funktionellen Amt entspreche, auch zu berücksichtigen sei, dass der Inhalt eines abstrakt-funktionellen Amts im Hinblick auf die veränderten Aufgaben einer stetigen Fortentwicklung unterliege; es sei vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, dass der DTAG insoweit ein rechtlicher Nachteil allein aufgrund der Privatisierung erwachse. Damit kann die Antragsgegnerin nicht durchdringen.

Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG umfasst das dem Beamten als Inhaber eines Amts im statusrechtlichen Sinn zu übertragende Amt im abstrakt-funktionellen Sinn den Kreis der bei einer Behörde dauerhaft eingerichteten Dienstposten, die einem Amt im statusrechtlichen Sinn zugeordnet sind; es wird dem Beamten durch gesonderte Verfügung übertragen; dadurch wird er in die Behörde eingegliedert und erwirbt den Anspruch auf Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens, d.h. eines Amts im konkret-funktionellen Sinn; diese hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gelten uneingeschränkt auch für diejenigen Beamten, die einem Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost zur Dienstleistung zugewiesen sind; denn gemäß § 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG müssen diese Unternehmen bei Ausübung der Dienstherrenbefugnisse die Rechtsstellung der Beamten, d.h. die sich aus ihrem Status ergebenden Rechte, wahren (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40 m.w.N.). Die von der Antragsgegnerin angeführte Privatisierung und damit einhergehende Fortentwicklung bzw. Neuausrichtung von Berufsbildern als Inhalt eines abstrakt-funktionellen Amts befreit nicht von dem Erfordernis einer hinreichend bestimmten dauerhaften Zuweisung einer

- dem Statusamt entsprechenden - „abstrakten“ Tätigkeit bei einem Unternehmen und der damit verbundenen dortigen Eingliederung, wie dies § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG gebietet, um dem Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Tätigkeit gerecht zu werden. Allein mit einer dahingehenden Formulierung wie im verfügenden Teil des angefochtenen Zuweisungsbescheids wird der beschriebene sachliche Gehalt der erforderlichen Übertragung eines Amtes im abstrakt-funktionellen Sinn (noch) nicht erfüllt. Es genügt insoweit nicht, den Beamten (lediglich) dauerhaft in das Tochterunternehmen „einzugliedern“ und ihn mit der Wahrnehmung amtsangemessener konkreter Aufgaben zu betrauen.

Soweit die Antragsgegnerin meint, auch das Verwaltungsgericht hätte insofern erkennen müssen, dass durch die dauerhafte Zuweisung des abstrakt-funktionellen Amtes als Projektmanager und die gleichzeitige Erklärung, dass diese Bezeichnung bei einer Behörde der Bezeichnung Sachbearbeiter entspreche, dem Antragsteller deutlich gemacht worden sei, dass die Funktion Projektmanager dem gehobenen Dienst zuzuordnen sei (und zudem aufgrund der weiteren konkreten Nennung der Aufgaben auch der Besoldungsgruppe A 12 entspreche), betrifft dies den Aspekt der Wertigkeit der zugewiesenen Tätigkeit. In diesem Zusammenhang weist die Antragsgegnerin nur darauf hin, dass die Aufgabe des Projektmanagers „durchaus höherwertige und anspruchsvolle Tätigkeiten“ beinhalte. Insofern hat auch der Senat im Beschluss vom 01.03.2011 (a.a.O.) eingeräumt, dass dem Beamten nach der Aufgabenbeschreibung durchaus „auch koordinierende und (an-)leitende Tätigkeiten“ zugewiesen würden. Der Senat hat jedoch bemängelt, dass die Aufgabenliste auch eine Reihe von nahezu jedem beliebigen Arbeitsposten zuzuordnenden kaum aussagekräftigen Gemeinplätzen enthalte und nicht erkennbar sei, in welchem (zeitlichen bzw. mengenmäßigen) Verhältnis diese unterschiedlichen Aufgaben zueinander stünden. Diese Bedenken werden mit dem Beschwerdevorbringen nicht zerstreut. Dies gilt auch insoweit, als die Antragsgegnerin auf den durchgeführten Funktionsvergleich verweist, wie er mit den Tätigkeitsbereichen der Deutschen Bundespost zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen vorzunehmen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2008, a.a.O.).

Nach einem „Zwischenvergleich“ mit den bei der DTAG in der Organisationseinheit PTI unter der Bezeichnung „Anwendungsbetreuer Dokumentationssysteme“ und teilweise („einige Tätigkeiten“) unter der Bezeichnung „Referent Produktion Technische Infrastruktur“ wahrgenommenen Aufgaben, die nach dem Entgelttarifvertrag der DTAG der Entgeltgruppe T 6 (entspreche A 9m, A 9g, A 10, A 11, A 12) bzw. der Entgeltgruppe 7 (entspreche A 9g, A 10, A 11, A 12) zugeordnet seien, wobei es die Organisationseinheit PTI zur Zeit der Deutschen Bundespost nicht gegeben habe, vielmehr die Tätigkeiten aufgrund einer Umorganisation erst zu Zeiten der DTAG in der Organisationseinheit PTI zusammengeführt worden seien, trägt die Antragsgegnerin vor, dass wesentliche der zugewiesenen Aufgaben in der letzten Organisation der Deutschen Bundespost in den Stellen „Service Netze“ und „Strukturplanung untere Netzebene“ zugeordnet gewesen seien, wobei im letztgenannten Ressort die vergleichbare Position „Leiter, Sachbearbeiter fachliche Vorgaben/Abnahme IV - Anwendungen“ vorhanden gewesen sei, die in dem Bewertungskatalog vom 23.12.1994 als Stelle mit den Beamtenbewertungen A 12, A 10/11 ausgewiesen gewesen sei. Dies deckt sich nicht mit dem Hinweis in der angefochtenen Verfügung, dass die Tätigkeit eines Projektmanagers im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe 7 zugeordnet sei, welche bei der DTAG (nur) der Besoldungsgruppe A 12 entspreche, und dass die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 entspreche. Auch das weitere Vorbringen der Antragsgegnerin, dass „durch die Erweiterung der Aufgaben eine Aufwertung der ursprünglichen Funktion erfolgt“ sei bzw. dass sich die „Aufbewertung durch die Hinzunahme der Aufgaben“ ergebe, ist im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter- bzw. zielführend. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist (nach wie vor) nicht hinreichend sicher, dass die dem Antragsteller zugewiesene Tätigkeit eines Projektmanagers eine seinem A 12-Statusamt angemessene Beschäftigung ist. Weiter fällt im vorliegenden Zusammenhang auf: Die Akten der Antragsgegnerin in dem mit Senatsbeschluss vom 01.03.2011 (a.a.O.) entschiedenen Eilverfahren enthielten eine Checkliste „Konzerninterne/Konzernexterne Zuweisung“, in der es für die Tätigkeitsbezeichnung „Projektmanager“ im Anforderungsprofil un-

ter (angekreuzt) C (nach der Zuordnungsmatrix: Beamte des gehobenen Dienstes A 9 bis A 11) hieß: „Abgeschlossenes Fachhochschulstudium erforderlich.“ sowie unter (angekreuzt) C+ (nach der Zuordnungsmatrix: Beamte des gehobenen Dienstes A 11 bis A 13) hieß: „Zusätzliche Anforderungen: Besondere Spezialkenntnisse (siehe Kurzbeschreibung) erforderlich!“. Demgegenüber findet sich in den vorliegenden Akten der Antragsgegnerin eine Checkliste „Konzerninterne Zuweisung“, in der für die Tätigkeitsbezeichnung „Projektmanager“ im Anforderungsprofil unter (nur angekreuzt) C (nach der Zuordnungsmatrix: Beamte des gehobenen Dienstes A 9 bis A 12) angegeben ist: „Abgeschlossenes Fachhochschulstudium erforderlich.“ Auch insoweit scheint also bei der Antragsgegnerin keine einheitliche Vorstellung über (die Voraussetzungen für) die Tätigkeit eines Projektmanagers und (damit) deren Wertigkeit zu bestehen. Der Senat kann daher nicht hinreichend sicher feststellen, dass die Antragsgegnerin mit der umstrittenen Zuweisung der Tätigkeit eines Projektmanagers im Unternehmen VCS dem Anspruch des Antragstellers auf eine seinem A 12-Statusamt angemessene Beschäftigung Rechnung getragen hat.

Den mit der Beschwerde für ihren Standpunkt in Bezug genommenen obergerichtlichen Entscheidungen (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 18.05.2011 - 5 ME 321/10 -, Hamburgisches OVG, Beschluss vom 29.06.2011 - 1 Bs 35/11 - und - ohne weitergehende Begründung - Schleswig-Holsteinisches OVG, Beschluss vom 15.06.2011 - 3 MB 22/11 -) vermag der Senat danach vorliegend nicht zu folgen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schefzik

Ausgefertigt  
Mannheim, den 6.10.11 Warnemünde  
Feldmann  
Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichtshofs  
Baden-Württemberg  
Widder  
Gerichtshauptsekretärin

